



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7026/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR.
826/AB
1995 -05- 22

zu

822 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 822/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Doris Pollet-Kammerlander, Mag. Terezija Stoisis, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Embargobrüche und Verfahren wegen Kriegsverbrechen in Österreich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie geht die österreichische Justiz mit Vergehen gegen die verhängten UN-Sanktionen gegen Restjugoslawien und Bosnien-Herzegowina durch österreichische Firmen um?
2. Sind Ihnen konkrete Fälle von Vergehen bekannt, wenn ja, welche?
3. Sind derartige Embargobrüche von der österreichischen Justiz verfolgt worden und mit welcher rechtlichen Handhabe?
4. Mit welcher Begründung (wortlaut) wurde der Wahrspruch im Verfahren gegen Dusko Cvjetkovic ausgesetzt?
5. Wie lautete der Wahrspruch im Wortlaut?
6. Ist Ihnen bekannt, warum das UN-Kriegsverbrechertribunal in Den Haag die Auslieferung des Dusko Cvjetkovic bislang nicht beantragt hat?

7. Laut Justizministerium ist der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit Bosnien-Herzegowina zum Erliegen gekommen und laut Entscheid des Obersten Gerichtshofes eine geordnete Strafrechtspflege nicht möglich. Trotzdem stützte sich das Gericht im Verfahren auf Unterlagen der bosnischen Behörden, die zudem von der bosnischen Botschaft in Wien übermittelt worden sind. Wie ist dieser Widerspruch zu erklären?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Vor allem auf Grund von Sachverhaltsdarstellungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften - SAMCOMM wurden zahlreiche Strafverfahren wegen der in § 17 AußHG enthaltenen Strafbestimmungen gegen Verantwortliche von in Österreich ansässigen Firmen geführt, weil der Verdacht bestand, daß sie gegen die auf Grund des § 5 AußHG erlassene Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren vom 5.6.1992, BGBl. Nr. 278/1992, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 286/1993 und 410/1993 verstoßen haben könnten.

Bislang wurden - soweit dem Bundesministerium für Justiz bekannt ist - vier Strafanträge wegen Verstoßes gegen § 17 AußHG gegen insgesamt sechs Personen eingereicht. Diese hatten in zwei Fällen den konsenslosen Export von Personenkraftwagen, weiters den Verkauf von in der Ukraine gelagertem Amoniumnitrat und schließlich den versuchten Verkauf einer Computeranlage aus der Bundesrepublik Deutschland über Österreich, jeweils mit dem Zielland Serbien, zum Gegenstand. In zwei Fällen sind bereits gerichtliche Entscheidungen ergangen, wobei ein Verfahren mit Schulterspruch und eines mit Freispruch geendet hat.

Weitere wegen § 17 AußHG anhängige Strafverfahren befinden sich noch im Stadium des Vorverfahrens. Eine Reihe von Anzeigen wurde jedoch bereits gemäß § 90 Abs. 1 StPO erledigt. Maßgeblich dafür waren vor allem die aufgetretenen Beweisschwierigkeiten aufgrund der politischen Lage in den (angeblichen) Herkunfts- bzw.

Bestimmungsländern. In mehreren Fällen wurde allerdings ein strafrechtlich nicht faßbares Substrat zur Anzeige gebracht, sodaß eine strafrechtliche Verfolgung schon mangels Verwirklichung des objektiven Tatbestandes unterbleiben mußte. Bei weiteren Anzeigen konnte eine Überschreitung der für eine strafgerichtliche Zuständigkeit maßgeblichen Wertgrenze von S 500.000,-- nicht nachgewiesen werden. Einige Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige wurden schließlich bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Täters gemäß § 412 StPO eingestellt.

Im Zusammenhang mit den gegen die SFR Jugoslawien verhängten UN-Sanktionen ist auch auf die auf Grund von § 4 KrMatG erlassene Verordnung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die SFR Jugoslawien, BGBl. Nr. 374a/1991, bzw. in das Gebiet, das die SFR Jugoslawien am 1.1.1991 umfaßte, BGBl. Nr. 101/1992, zu verweisen. Dieses Verbot bezieht sich auf alle Nachfolgestaaten der ehemaligen SFR Jugoslawien. § 7 Abs. 2 KrMatG enthält für die verbotene Ausfuhr von zivilen Waffen und ziviler Munition eine entsprechende strafrechtliche Sanktion. Beim verbotenen Export von Kriegsmaterial in Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien kommt - wie bei konsenslosen Exporten bzw. Importen von Kriegsmaterial generell - die Strafbestimmung des § 7 Abs. 1 KrMatG zur Anwendung. Erfolgen allerdings derartige Waffenlieferungen wissentlich an Kriegsparteien oder Parteien eines bewaffneten Konflikts, liegt das Tatbild des Verbrechens der Neutralitätsgefährdung nach § 320 Abs. 1 Z. 3 StGB vor.

Seit Inkrafttreten der obgenannten Verordnungen gemäß § 4 KrMatG wurden laut den in der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts befindlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waffen in Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien zahlreiche in- und ausländische Personen, darunter auch Verantwortliche mehrerer österreichischer Waffenhandlungen, wegen § 7 Abs. 1 oder 2 KrMatG bzw. wegen Beteiligung daran gerichtlich verfolgt. Darüber hinaus wurde in sieben Fällen Anklage wegen Neutralitätsgefährdung erhoben. Davon wurden drei Personen anklagegemäß verurteilt, hinsichtlich weiterer Personen erfolgten rechtskräftige Schuldsprüche nach § 7 KrMatG.

Zu 4:

Der nach Vorliegen des Wahrspruches der Geschworenen am 12.12.1994 vom Schwurgerichtshof in der Strafsache gegen Dusko Cvjetkovic einstimmig gefaßte Beschuß des Schwurgerichtshofes lautet:

"Gemäß § 334 Abs. 1 StPO wird wegen Irrtums der Geschworenen in der Hauptsache die Entscheidung ausgesetzt und die Sache dem Obersten Gerichtshof vorgelegt."

Die Begründung eines derartigen Beschlusses hat nach § 341 Abs. 1 StPO zu unterbleiben.

Zu 5:

Der Wahrspruch lautete wie folgt:

"Hauptfrage I.):

Ist Dusko Cvjetkovic schuldig, am 14.7.1992 in Kucice, Bosnien, als Kommandant bzw Führender einer militärischen Gruppe bosnischer Serben in dem von Moslems bewohnten Teil des bosnischen Dorfes Kucice in der Absicht eingefallen zu sein, die dort lebenden moslemischen Bosnier wegen ihrer Zugehörigkeit zur moslemischen Kirche und wegen ihres Volksstammes teilweise zu vernichten, indem er Mitglieder der moslemischen Kirche und des moslemischen Volksstammes tötete und zur Tötung beitrug, sie Lebensbedingungen unterwarf, die geeignet waren, den Tod eines Teiles der Mitglieder der Gruppe herbeizuführen, wobei er

- a) mit einem Sturmgewehr M 48 den Senad Husanovic durch die Abgabe von zwei Schüssen aus nächster Nähe getötet hat,
- b) an der Erschießung des Fikret Husanovic insoferne teilgenommen hat, daß er zusammen mit dem in Österreich nicht verfolgten Ljubo Zvetkovic und weiteren unbekannten Mittätern eine Straßensperre mit dem Ziel der Ermordung moslemischer Ortsbewohner errichtete, wobei Fikret Husanovic von Angehörigen der serbischen Volksgruppe erschossen worden ist,
- c) aa) Rasim Husanovic mit Draht an den Händen gefesselt und diesen in ein KZ (Kameniza) verschafft hat,
bb) an der Verschleppung des Asim Husanovic ins KZ Kameniza teilgenommen hat;

Antwort: 6 nein, 2 ja.

Eventualfrage I.):

(zu beantworten für den Fall der Verneinung der Hauptfrage I.)):

Ist Dusko Cvjetkovic schuldig, am 14.7.1992 in Kucice, Bosnien, als Kommandant bzw. Führender einer militärischen Gruppe bosnischer Serben in dem von Moslems bewohnten Teil des bosnischen Dorfes Kucice in der Absicht eingefallen zu sein, die dort lebenden moslemischen Bosnier wegen ihrer Zugehörigkeit zur moslemischen Kirche und wegen ihres Volksstammes teilweise zu vernichten dadurch beigetragen zu haben, daß Mitglieder der moslemischen Kirche und des moslemischen Volksstammes getötet und sie Lebensbedingungen unterworfen wurden, die geeignet waren, den Tod eines Teiles der Mitglieder der Gruppe herbeizuführen wobei er an der Erschießung des Senad Husanovic insoferne teilgenommen hat, daß er sich mit anderen in Österreich nicht verfolgten Mittätern an der Anhaltung des Senad Husanovic beteiligte und auf diesen einen Schuß abfeuerte.

Antwort: 7 ja, 1 nein.

Hauptfrage II.):

Ist Dusko Cvjetkovic schuldig, am 14.7.1992 in Kucice, Bosnien, den Senad Husanovic durch Abgabe von zwei Schüssen aus einem Sturmgewehr aus nächster Nähe getötet zu haben;

Antwort: 8 nein.

Eventualfrage II.):

(zu beantworten für den Fall der Verneinung der Hauptfrage II.)):

Ist Dusko Cvjetkovic schuldig, am 14.7.1992 in Kucice, Bosnien, zur Handlung unbekannter Mittäter, die Senad Husanovic durch Abgabe von zwei Schüssen aus einem Sturmgewehr aus nächster Nähe töteten, dadurch beigetragen zu haben, daß er sich an der Anhaltung des Senad Husanovic beteiligte;

Antwort: 7 ja, 1 nein.

Hauptfrage III.):

Ist Dusko Cvjetkovic schuldig, am 14.7.1992 in Kucice, Bosnien, zur Handlung unbekannte Mittäter, die Fikret Husanovic aus nächster Nähe durch die Abgabe eines Schusses töteten, dadurch beigetragen zu haben, daß er sich an der Errichtung einer Straßensperre gegen moslemische Bosnier mit dem Ziel ihrer Ermordung beteiligte;

Antwort: 8 nein.

Hauptfrage IV.):

Ist Dusko Cvjetkovic schuldig, am 14.7.1992 in Kucice, Bosnien, zur Tat unbekannter Mittäter, die die Gebäude des Hazim und des Remzo Husanovic in Brand steckten, dadurch beigetragen zu haben, daß er sich an der Brandschatzung des moslemischen Ortsteiles in Kucice als Angehöriger der militärischen serbischen Bevölkerungsgruppe beteiligte.

Antwort: 8 nein."

Zu 6:

Das Bundesministerium für Justiz hat Vertreter des Anklägers beim Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien über den Inhalt der gegen Dusko Cvjetkovic erhobenen Anklage in Kenntnis gesetzt. Aus welchen Gründen das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien die Auslieferung des Dusko Cvjetkovic nicht beantragt hat, ist nicht bekannt.

Zu 7:

Ein geregelter Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit der zuständigen Justizzentralstelle der Republik Bosnien-Herzegowina war und ist weiterhin nicht möglich. Es bestehen weder aufrechte Post- noch andere Telekommunikationsverbindungen mit den zuständigen Behörden. Die in der gegenständlichen Strafsache auf diplomatischem Weg übermittelten Rechtshilfeersuchen sind unbeantwortet geblieben. Die sonst von bosnischer Seite zur Verfügung gestellten Unterlagen stammen von Gerichten und Behörden jener Gebiete, über die die Republik Bosnien-Herzegowina derzeit ihre Souveränität ausüben kann.

22. Mai 1995

Franziska Kneissl